

**Satzung der  
Gemeinschaft der Freunde und Förderer von Louisenlund e. V.  
(Neufassung und Änderungen bis einschließlich Beschluss 2001)**

**I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

**§ 1**

Der Verein führt den Namen: Gemeinschaft der Freunde und Förderer von Louisenlund e. V..

Er hat seinen Sitz in Louisenlund und soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

**§ 2**

Als Geschäftsjahr gilt, beginnend mit dem 1. August 1972, jeweils die Zeit vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

**§ 3**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird besonders dadurch verwirklicht, dass der Verein das Landerziehungsheim Stiftung Louisenlund in der Ausbildung der Schüler unterstützt, in dem er Geld, Lehrmittel oder sonstige Einrichtungen stiftet.

Der Verein setzt sich weiter zu seinem Ziel, dazu beizutragen, Louisenlund in seiner ideellen und materiellen Substanz zu erhalten und weiterzuentwickeln und dafür einzutreten, dass ihre Ziele in der Öffentlichkeit im In- und Ausland verbreitet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden weder etwaige Kapitalanteile noch Sacheinlagen zurück.



# LOUISENLUND

FREUNDE UND FÖRDERER

## § 5

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

## II. Mitgliedschaft und Einkünfte

### § 7

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

Einzelpersonen, Firmen, Vereine und sonstige Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

### § 8

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahresendes.

### § 9

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen
- b) freiwilligen Zuwendungen
- c) Erträgen des Vereinsvermögens
- d) Zuwendungen Dritter.

Die Beiträge werden jährlich erhoben. Eltern, deren Kinder die Schule Louisenlund besuchen, können dem Verein während der Schulzeit ihrer Kinder ausschließlich freiwillig etwas zuwenden. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von dem jeweiligen Mitglied bei Aufnahme in den Verein oder bei Beendigung des Schulbesuches seines Kindes selbst bestimmt (Selbsteinschätzung). Dabei sollen tunlichst Beträge von € 30,00 / € 60,00 / € 130,00 / € 260,00 / € 520,00 oder einem Vielfachen davon gewählt werden.

### III. Organe des Vereins

#### § 10

Die Organe des Vereins bestehen aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

#### § 11

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, d.h. dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB.

#### § 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann alljährlich, soll jedoch mindestens einmal innerhalb von drei Jahren vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl des Abschlussprüfers, der nicht dem Vorstand angehört,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- d) Die Entlastung des Vorstandes.

Vorstand und Rechnungsprüfer werden jeweils auf drei Jahre gewählt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 13

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

Die Stimmenübertragung ist zulässig aufgrund schriftlicher Vollmacht.

Eine Beschlussfassung der Mitglieder des Vereins durch schriftliche Abstimmung ohne Einberufung einer außerordentlichen Versammlung ist ebenfalls zulässig.

§ 14

Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder notwendig.

**IV. Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins, die von einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist, oder im Falle der Aufhebung des Vereins oder im Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung Louisenlund zu, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Erziehung zu verwenden hat. Ersatzweise fällt das Vermögen dem Land Schleswig-Holstein – Kultusministerium – zu mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Hamburg, den 30. April 1986 (Satzungsänderung 2001)

Für die Richtigkeit:  
gez. Hubertus von Klinggräff

Im Vereinsregister VR 395 eingetragen am 30. Oktober 1988 Amtsgericht  
Eckernförde